



Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt in Kitas

Leitfaden

Im folgenden Text wird der Begriff sexuelle Gewalt verwendet. Er steht für jede Form von unerwünschter oder erzwungener Handlung und grenzverletzendem Verhalten mit sexuellem Bezug.

Sexuelle Gewalt kann alle betreffen. Personen, die professionell mit Kindern arbeiten, können mit Situationen (Verdacht oder Tatbestand) konfrontiert werden, in denen sie handeln müssen. Diese können sich auf unterschiedliche Konstellationen beziehen:

- Sexuelle Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Kindern
- Sexuelle Gewalt zwischen Kindern in der Institution
- Sexuelle Gewalt im privaten Umfeld eines Kindes

Geeignete Präventionsmassnahmen schützen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden. Dazu gehören Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe und Distanz, regelmässiges Besprechen des Themas im Team, Kenntnis der Rechtslage und des Vorgehens bei einem Verdacht oder Tatbestand.

Dieser Leitfaden informiert die Institutionen der Tagesbetreuung über geeignete Präventionsmassnahmen im Alltag sowie über die Interventionsschritte bei einem Verdacht oder Vorfall. Es ist zwingend notwendig für jede Kita, dass sich Trägerschaft, Leitung und Team regelmässig mit dem Thema auseinandersetzen und einen adäquaten Umgang finden.

Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema verweisen wir auf die Unterlagen der Fachstelle Limita (<https://limita.ch/>) und kibesuisse (www.kibesuisse.ch/kindertagesstaetten/publikationen.html).

Inhalt des Leitfadens

1. Präventive Massnahmen im Alltag.....	S. 2
2. Massnahmen bei der Personalauswahl.....	S. 3
3. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe in der Institution.....	S. 3
4. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Personen im Umfeld des Kindes.....	S. 4
5. Adressen von Fachstellen.....	S. 5
6. Kantonale rechtliche Grundlagen.....	S. 6

1. Präventive Massnahmen im Alltag

- Es ist Aufgabe jedes Kita-Teams, eine gemeinsame Haltung zum Umgang mit dem Thema Sexualität in der Kita zu definieren. Damit ein klares Handeln und Erkennen von abweichendem Handeln möglich wird, muss definiert sein, welche Rolle und Haltung die Kita zum Thema Sexualität einnimmt.
- Die Institution verfügt über Verhaltensregeln zu Nähe und Distanz und zum Umgang mit Körperkontakt. Die Leitung sorgt dafür, dass diese im Team (inklusive Praktikant/innen und Personal in Küche und Haushalt) besprochen und im Alltag gelebt werden. Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass die Verantwortung bezüglich Nähe und Distanz immer bei den Erwachsenen liegt.
- Das Personal ist sich seiner Vorbildfunktion bewusst und spricht in einer respektvollen, wertschätzenden Sprache. Leitung und Mitarbeitende tolerieren keine sexualisierten, sexistischen und abwertenden Ausdrücke.
- Wenn Kinder sexualisierte Kraftausdrücke oder abwertende Beschimpfungen verwenden, sprechen die Betreuenden den Inhalt dieser Ausdrücke an und erklären den Kindern die Regeln für den Umgang miteinander.
- Wenn ein Kind im Kontakt mit anderen Kindern vergebens «nein/stopp» signalisiert, greifen die Mitarbeitenden ein.
- Die Mitarbeitenden nehmen Bedürfnisse, Gefühle und Äusserungen der Kinder ernst. Wenn Kinder verbal oder nonverbal zeigen, dass Körperkontakt unerwünscht ist, wird dies von den Mitarbeitenden respektiert.
- Der Umgang mit Körperkontakt (z.B. beim Trösten, Wickeln, Waschen) ist in der Kita geregelt. Berührungen sind der jeweiligen Situation angepasst. Das Team bespricht entsprechende Regeln und Grundsätze periodisch.
- Es wird unterschieden zwischen assistierenden Aufgaben im Betreuungsalltag mit den Kindern, wie bspw. Wickeln oder Füttern, bei welchen Körperkontakt nötig ist, und Aufgaben, bei denen Körperkontakt einen nicht assistierenden Charakter aufweist, z.B. Geschichte erzählen. Wenn das Kind hier Nähe zur Betreuungsperson sucht, geht der Kontakt immer vom Kind aus.
- Grundsätzlich wird gemeinsam und mit offenen Türen gearbeitet. Mitarbeitende arbeiten nie isoliert, sie beteiligen sich an Teamaktivitäten, Sitzungen etc. Möglichst alle Mitarbeitenden nehmen an Interventionen, Supervisionen und Fachberatungen in der Institution teil.
- Die Fachstelle Tagesbetreuung rät klar davon ab, das Betreuungssetting im privaten Rahmen weiterzuführen. Es besteht kein Einblick in das private Setting. Der Schaden bei einem Vorfall im privaten Rahmen wäre für die Kita immens. Dies zu unterbinden ist nicht nur zum Schutz der Kinder, sondern auch zum Schutz der Mitarbeitenden sinnvoll. Bei verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Verhältnissen zwischen Kitapersonal und abgebenden Eltern gilt dies nicht. Vereinbarungen zur Betreuung im privaten Setting müssen verschriftlicht sein.
- Die Mitarbeitenden leben im Alltag einen partizipativen Erziehungsstil. Die Kinder bestimmen ihrem Entwicklungsstand entsprechend den Alltag mit. Dies ist eine wichtige und gute Grundbasis, zur Prävention von Übergriffen.

2. Massnahmen bei der Personalauswahl

- Im Bewerbungsgespräch wird das Thema «sexuelle Gewalt» angesprochen und über die in der Institution geltenden Verhaltensregeln informiert. Dies schreckt potenzielle Täter/innen ab.
- In jedem Fall werden vor jeder Einstellung der Privatauszug und der Sonderprivatauszug aus dem Strafregister eingeholt.
- Den Bewerber/innen wird erklärt, weshalb diese Auszüge vorgelegt werden müssen: «Wir wollen uns versichern, dass Personen, die Kinder betreuen, bestmöglich auf Vorstrafen überprüft werden.»
- Bewerber/innen werden zusätzlich gefragt, ob im In- oder Ausland ein Strafverfahren hängig oder mangels Beweisen eingestellt worden ist, oder ob im Strafregister Einträge bereits gelöscht worden sind.
- In jedem Fall werden Referenzen eingeholt.
- Ein Verhaltenskodex soll integraler Bestandteil des Arbeitsvertrages sein. Dies erhöht die Verbindlichkeit der Mitarbeitenden.

3. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Kita

Interventionsschritte bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Kita:

- Den Aussagen des Opfers Glauben schenken. Das Kind nicht ausfragen, sondern einfach zuhören und erzählen lassen.
(Aussagen, die unter Suggestion zustande kommen, sind im Rahmen einer möglichen späteren Strafverfolgung nicht mehr verwertbar und vermindern die Glaubwürdigkeit des Opfers – auch wenn dieses die Wahrheit sagt.)
- Die Erzählungen des Kindes und eigene Beobachtungen möglichst konkret und wortgetreu schriftlich festhalten.
- Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt haben alle Mitarbeitenden einer Kita eine Meldepflicht. Die Meldepflicht ist erfüllt, wenn Meldung an die Kitaleitung oder an die interne, resp. externe Meldestelle gemacht wurde.
(Ist die Leitung selber in den Fall involviert, wird die Meldung an die nächsthöhere Stelle, z.B. an die Geschäftsleitung oder Trägerschaft gemacht).
- Die Meldestelle veranlasst in Rücksprache mit erfahrenen Fachstellen die weiteren Schritte und initiiert den Kontakt mit den zuständigen Behörden (z.B. KESB, KJD).
- Bei erhärtetem Verdacht informiert die Leitung umgehend die Trägerschaft:
 - Die Trägerschaft klärt, ob ein Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin freigestellt werden muss.
 - Die Trägerschaft und/oder die Leitung klären, ob eine Strafanzeige erfolgt.
 - Die Trägerschaft und/oder die Leitung klären, wer informiert werden muss.

- Es ist nicht Aufgabe der Trägerschaft oder der Leitung und es ist nicht sinnvoll, Täter mit Aussagen des Opfers oder mit Beobachtungen zu konfrontieren. Diese Aufgabe übernehmen die dafür besonders geschulten Fachpersonen. Wird Strafanzeige eingereicht, erfolgt die Konfrontation durch die Strafverfolgungsbehörde.
- Häufig sind in der Folge weitere Massnahmen und Aufgaben gegenüber dem Kind, der Familie und evtl. weiteren Beteiligten nötig. Dazu müssen geeignete Fachstellen beigezogen werden.
- Die Fachstelle Tagesbetreuung muss informiert werden.

4. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt im Umfeld des Kindes

Interventionsschritte bei Verdacht auf sexuelle Gewalt im privaten Umfeld des Kindes:

- Den Aussagen des Opfers Glauben schenken. Das Kind nicht ausfragen, sondern einfach zuhören und erzählen lassen.
(Aussagen, die unter Suggestion zustande kommen, sind im Rahmen einer möglichen späteren Strafverfolgung nicht mehr verwertbar und vermindern die Glaubwürdigkeit des Opfers – auch wenn dieses die Wahrheit sagt.)
- Das Erzählte und die eigenen Beobachtungen möglichst konkret und wortgetreu schriftlich festhalten.
- Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt auf ein in der Kindertagesstätte betreutes Kind, haben alle Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Die Mitarbeitenden, bzw. deren Vorgesetzte, sind verpflichtet, eine (vermutete) Gefährdung des Kindeswohls der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu melden.
- Je nach Situation ist es von Vorteil, wenn nicht die Person, welche einen unmittelbaren Kontakt zum Kind oder zu den Eltern hat, die Gefährdungsmeldung macht, sondern deren Vorgesetzte.
- Die Fachstelle Tagesbetreuung kann beratend beigezogen werden.

Die Fachstelle Tagesbetreuung als Aufsichtsbehörde muss bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt sofort über die Situation und die eingeleiteten Schritte durch die Trägerschaft oder die Leitung informiert werden.

Die Fachstelle Tagesbetreuung unterstützt und berät über das weitere Vorgehen und allenfalls einzuleitende Massnahmen.

5. Adressen von Fachstellen

Beratung und Unterstützung für das Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe erhalten Leitungen und Trägerschaften unter den folgenden Adressen:

Kinder und Jugenddienst, KJD

Leonhardstrasse 45
4001 Basel
Tel. 061 267 45 55
e-mail: kjd@bs.ch
www.kjd.bs.ch

Opferhilfe beider Basel

Tel. 061 205 09 10
info@opferhilfe-bb.ch
www.opferhilfe-bb.ch

Beratungsstelle Castagna

Universitätsstrasse 86
8006 Zürich
044 360 90 40

Latana-Stiftung gegen Gewalt

Aarberggasse 36
3011 Bern
031 313 14 00

Vorfälle oder Auffälligkeiten können anonymisiert beschrieben werden. Anrufende werden von Fachpersonen zu Interventionsmöglichkeiten beraten.

Fachstelle Tagesbetreuung, Mai 2022

6. Kantonale rechtliche Grundlagen

Schweigepflicht:

§ 25 Tagesbetreuungsgesetz¹

¹ Mitarbeitende in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sind in Bezug auf Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

² Die Schweigepflicht gilt nicht:

- a) sofern die gesetzliche Vertretung eines betreuten Kindes in eine Auskunftserteilung eingewilligt hat;
- b) gegenüber den Schulen im Rahmen der fachlich erforderlichen Zusammenarbeit;
- c) gegenüber Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde und der Beratungs- und Vermittlungsstellen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- d) bei einer gesetzlichen Auskunfts- oder Anzeigepflicht.

Auskunfts- und Meldepflicht:

§ 5 Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung²

¹ Mitarbeitende in Kindertagesstätten sowie die Tagesmutter und der Tagesvater sind verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung zu erstatten, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist, und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.

² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

§ 28 Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung

¹ Die Fachstelle Tagesbetreuung führt in Kindertagesstätten mindestens alle zwei Jahre, in Tagesfamilien mindestens einmal jährlich, einen Aufsichtsbesuch durch oder stellt sicher, dass in Tagesfamilien mindestens einmal jährlich ein Aufsichtsbesuch durchgeführt wird.

² Der Fachstelle Tagesbetreuung sind auf Verlangen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ziffer 17 der Richtlinien des Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt über die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten vom 5. November 2021

¹ [...]

² Besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der betreuten Kinder oder Mitarbeitenden am Arbeitsplatz betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, schwere Unfälle und Todesfälle sowie Kindeswohlgefährdungen, sind der Fachstelle Tagesbetreuung unverzüglich zu melden.

³ Bestehen konkrete Hinweise, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist, und kann die Leitungsperson im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen, erstattet sie, die Trägerschaft oder die Geschäftsinhaberin bzw. der Geschäftsinhaber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung. Mitarbeitende in Kindertagesstätten richten die Meldung an die Leitungsperson, die Trägerschaft oder die Geschäftsinhaberin bzw. den Geschäftsinhaber. Besteht Unsicherheit, ob eine Meldung erfolgen muss, steht die Fachstelle Tagesbetreuung beratend zur Verfügung.

¹ Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern vom 8. Mai 2019 (TBG, SG 815.100).

² Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien vom 24. August 2021 (KTV, SG 815.110).

Auszug aus den Erläuterungen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt zu § 5 Abs. 1 der Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung³:

Gemäss ZGB⁴ sollen die Fachpersonen einer Gefährdung weiterhin im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Das bedeutet, dass trotz Meldepflicht nicht in jedem Fall sofort eine Meldung an die KESB erfolgen muss, sondern dass subsidiäre Angebote ausgeschöpft werden können und sollen, wie beispielsweise eine Vermittlung an den Kinder- und Jugenddienst (KJD) oder an die Familien-, Paar- und Erziehungsberatung (fabe).

³ Beilage des mit Regierungsratsbeschluss vom 24. August 2021 behandelten Geschäfts (Präsidial-Nr. P211103).

⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210).